Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltsausschuss

2024/0252(BUD)

24.10.2024

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 – Kürzung der Mittel für Zahlungen und sonstige Anpassungen und technische Aktualisierungen
(00000/2024 – C10-0000/2024 – 2024/0252(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Siegfried Mureşan

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 – Kürzung der Mittel für Zahlungen und sonstige Anpassungen und technische Aktualisierungen (00000/2024 – C10-0000/2024 – 2024/0252(BUD))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[1], insbesondere auf Artikel 44,

– unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, der am 22. November 2023 endgültig erlassen wurde[2],

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[3],

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel[4],

– gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom[5],

– unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 (COM(2024)0651), der von der Kommission am 10. Oktober 2024 vorgelegt wurde,

– unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024, der vom Rat am [XX.XX.2024] angenommen und dem Europäischen Parlament am [XX.XX.2024] zugeleitet wurde (00000/2024 – C10-0000/2024),

– gestützt auf die Artikel 96 und 98 seiner Geschäftsordnung,

---

[1] ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
[2] ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj.
[3] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj.
[4] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.
[5] ABl. L 424 vom 5.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj.

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 bezweckt wird, bei den Ausgaben, insbesondere bei den Mittel für Zahlungen, Anpassungen vorzunehmen und die Einnahmenseite des Unionshaushalts zu aktualisieren;

B. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 die Ausgaben netto um 44,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 2,95 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen aufgestockt werden; in der Erwägung, dass vorgeschlagen wird, weitere 7,2 Mio. EUR aus dem Flexibilitätsinstrument und weitere 68,5 Mio. EUR aus der Teil a des Instruments für einen einzigen Spielraum zu mobilisieren, da in den Rubriken 2b, 5 und 7 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) kein Spielraum zur Verfügung steht;

C. in der Erwägung, dass auf der Einnahmenseite mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 endgültige Geldbußen und Zwangsgelder, die bis Oktober 2024 gezahlt werden, in Höhe von insgesamt 2,82 Mrd. EUR in den Haushaltsplan 2024 eingesetzt werden, was bedeutet, dass zusätzliche BNE-Beiträge in Höhe von 139,9 Mio. EUR erforderlich sind, um den Zahlungsbedarf zu decken;

D. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 auch neue Einnahmen- und Ausgabenlinien für den Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine geschaffen werden, in dessen Rahmen Unterstützung in Form von Darlehen gewährt wird, die durch künftige Erträge aus eingefrorenem staatlichen Vermögenswerten Russlands bedient und getilgt werden;

1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 zur Kenntnis;

2. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Zahlungsbedarf für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Rahmen der globalen Mittelübertragung (DEC 11/24) gestiegen ist, was als Zeichen dafür zu werten ist, dass die Programmdurchführung nach einem bedenklich schleppenden Anlauf für den Zeitraum 2021-2027 nunmehr an Fahrt gewinnt;

3. begrüßt, dass sich die Änderung der Vorschriften, die durch die Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) eingeführt wurden, d. h. eine außerordentliche Vorfinanzierung und eine freiwillige Kofinanzierung zu 100 %, positiv auf die Umsetzung des EFRE ausgewirkt hat, da dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten Mittel für die STEP-Ziele ausgeben; ist ferner der Ansicht, dass höhere Zahlungen im Jahr 2024 dazu beitragen werden, zwischen 2025 und 2027 den Druck im Hinblick auf die Zahlungen zu verringern;

4. stellt fest, dass der erhöhte Zahlungsbedarf fast vollständig durch Einnahmen aus Geldbußen und Zwangsgelder gedeckt wird, insbesondere durch die gegen Google wegen Kartellrechtsverstößen verhängte Wettbewerbsbuße in Höhe von 2,4 Mrd. EUR;

5. begrüßt, dass Haushaltslinien für Einnahmen und Ausgaben geschaffen wurden, die den Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine betreffen; betont, dass eine

nachhaltige finanzielle Unterstützung der Ukraine enorm wichtig ist, da die Finanzierung im Rahmen der Ukraine-Fazilität und der bestehenden Vereinbarungen über Makrofinanzhilfen (MFA) hinter dem Bedarf zurückbleibt;

6. weist darauf hin, dass zusätzliche MFA-Darlehen über den Handlungsspielraum des Haushalts garantiert werden, und fordert die Kommission erneut auf, der Haushaltsbehörde Einzelheiten zur Ansammlung von Verbindlichkeiten zu liefern, die für den Spielraum im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen entstehen bzw. entstanden sind; erwartet, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat gemäß ihrer Erklärung im Anhang der Verordnung [...] zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus für Darlehen für die Ukraine und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt;

7. nimmt die unerwartet hohe Anpassung der Dienstbezüge für 2024 zur Kenntnis, die sich sowohl auf die Dienst- als auch auf die Versorgungsbezüge auswirkt, wobei im Jahr 2024 mehr neue Ruhegehaltsempfänger als veranschlagt zu verzeichnen sind, was die Kosten für die Ruhegehälter weiter in die Höhe treibt; begrüßt, dass fast alle zusätzlichen Kosten in den Organen durch interne Mittelumschichtungen gedeckt werden und daher nur begrenzt auf das Instrument für einen einzigen Spielraum zurückgegriffen werden muss;

8. betont, dass sich die Anpassung der Dienstbezüge auch auf die dezentralen Agenturen auswirkt, da sie mit einer Inflation zu kämpfen haben, die über den Deflator von 2 % hinausgeht, um den sich ihr jeweiliger Haushalt jährlich erhöht, wobei die Wirkung vor allem darauf zurückzuführen ist, dass ihre Personal- und Betriebskosten einen Großteil ihrer Ausgaben ausmachen; begrüßt, dass für die Agenturen, die die Mittel nicht durch Umschichtungen bereitstellen können, der Beitrag der Union um 1,7 % erhöht wird; bekräftigt, dass im Rahmen der Vorbereitungen der Kommission für den MFR nach 2027 der derzeitige Umgang mit den Etats der dezentralen Agenturen überdacht werden muss, da diese Etats derzeit nicht unter die Verwaltungsausgaben in der Rubrik 7 des MFR fallen;

9. stellt fest, dass die Mittel für die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) erhöht wurden, um die steigenden Kosten und den entsprechenden Rückgang bei den Mitteln für die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) zu decken; weist darauf hin, dass die EUAA im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR gestärkt wurde, damit sie neue Aufgaben entsprechend dem Migrations- und Asylpaket wahrnehmen kann; fordert die Kommission auf, eng mit der Agentur zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, diese neuen Aufgaben zu erfüllen und die zusätzlichen Mittel ab 2025 zu absorbieren;

10. begrüßt, dass in Folge des Cyberangriffs auf die Agentur im Juni 2024 zusätzliche Mittel für die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) für das Jahr bereitgestellt werden; fordert, dass Lehren gezogen werden und dass das IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (CERT-EU) angesichts der großen Cybersicherheitsbedrohung weitere technische Unterstützung für andere Agenturen leistet;

11. betont, dass die neu eingerichtete Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche im überarbeiteten Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche auf Unionsebene äußerst wichtig ist; ist daher zutiefst besorgt über die Verzögerungen in der Anlaufphase, insbesondere in Bezug auf die Einstellung;

12. begrüßt, dass es mit der jetzt in Kraft getretenen Neufassung der Haushaltsordnung möglich ist, Negativeinnahmen in den Haushaltsplan für die Zahlung von Ausgleichszinsen in verlorenen Gerichtsverfahren aufzunehmen; stellt fest, dass die Kommission derzeit den genauen Betrag dieser Zinsen ermittelt, und fordert die Kommission auf, der Haushaltsbehörde 2025 diese Informationen so bald wie möglich vorzulegen;

13. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024;

14. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2024 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.